

## 9.4. Bedingungen für den Berufszugang: Neuigkeiten

### FORMALITÄTEN UND VERPFLICHTUNGEN

Um eine selbstständige Tätigkeit ausüben zu dürfen, müssen gewisse Vorbedingungen (Alter, bürgerliche Rechte, ...) und verschiedene rechtliche Formalitäten (Eintragung in die Zentrale Datenbank der Unternehmen, MwSt.-Registrierung, Beitritt zu einer Sozialversicherungskasse für Selbstständige, ...) erfüllt sein.

Abgesehen von diesen Verpflichtungen, die für alle Unternehmer gelten, gibt es für bestimmte Kategorien von Selbstständigen besondere Formalitäten zu erfüllen. Diese Formalitäten beziehen sich auf die unternehmerischen Fähigkeiten, die für Handels- und Handwerksberufe nachgewiesen werden müssen: betriebswirtschaftliche Grundkenntnisse und ggf. sektorspezifische oder sektorübergreifende Kompetenzen, d.h. die beruflichen Fachkenntnisse der reglementierten Berufe.

### REGIONALISIERUNG: UNTERSCHIEDLICHE GESETZGEBUNG

Die Zugangsbedingungen (Betriebsführungskennnisse und Fachkenntnisse) wurden durch die Staatsreform ab dem 1. Januar 2015 regionalisiert. Flandern hat alle Zugänge zum Beruf ab dem 1. Januar 2019 abgeschafft. In Brüssel und in der Wallonie wurden die Fachkenntnisse für folgende Berufe ab dem 1. Januar 2019 abgeschafft: Fleischgroßhändler, Fleckenreiniger-Färber, ästhetische Fußpflege, ästhetische Massage, Zahntechniker. Der Nachweis über die Betriebsführungskennnisse bleibt bestehen.

### REGLEMENTIERTE BERUFE

Die „Zugänge zum Beruf“ definieren die Bedingungen zur Ausübung eines selbstständigen Handels- oder Handwerksberufs. Diese Bedingungen beinhalten Grundkenntnisse in Betriebsführung und zusätzliche Fachkenntnisse für die 21 reglementierten Berufe.

Diese Kenntnisse können anhand eines Diploms oder über die Berufserfahrung nachgewiesen werden:

1. Allgemeines Bauunternehmen
2. Ästhetiker
3. Bäcker-Konditor
4. Bedachung, Bauabdichtung
5. Bestattungsunternehmen
6. Elektrotechniker
7. Endfertigungsarbeiten (Maler, Tapezierarbeiten, Wandbekleidung, Verlegen von flexiblen Bodenbelägen)
8. Fahrradmechaniker
9. Fliesenleger, Marmor- und Natursteinarbeiten
10. Frisör
11. Installateur für Kühlräume
12. Installateur von Zentralheizungen, Klima- und Belüftungsanlagen, Gasheizungen
13. KFZ: Händler von Gebrauchtwagen und Karosseriebau
14. KFZ: Reparatur Von KFZ bis 3,5 T
15. KFZ: Reparatur von KFZ über 3,5 T
16. Optiker
17. Pliester, Zementierarbeiten Anbringung von Abdeckungen
18. Restaurateur oder Traiteur
19. Rohbau (Maurer, Betonier Abbrucharbeiten)
20. Schreinerei (Einsetzen/Reparatur) + Glaserarbeiten
21. Schreinerei (allgemeine Arbeiten)

## SICHERHEIT AM ARBEITSPLATZ UND QUALITÄTSGARANTIE

Die UCM (Union des Classes Moyennes) und die Mittelstandsvereinigungen befürworten diese Reglementierung. Sie dient als Verbraucherschutz und garantiert die beruflichen Mindestanforderungen für die Ausübung der verschiedenen Berufe sowie die Sicherheit aller betroffenen Personen am Arbeitsplatz. Außerdem steht fest, dass die Starter über Mindestkenntnisse in Betriebsführung verfügen, um ihr Unternehmen erfolgreich zu starten und Konkurse zu vermeiden.

### KRITERIUM: WOHNORT

Kriterium für die Anwendung der Gesetzgebung über die Zulassungsbedingungen zum Beruf bleibt der Wohnort des Antragstellers und nicht die Adresse der Niederlassung. Demnach muss eine Person mit Wohnort in Flandern und Niederlassung in der Wallonie ab dem 01/01/2019 keine Zulassungsbedingungen zum Beruf mehr erfüllen.

### STELLUNGNAHME DER MITTELSTANDSVEREINIGUNGEN

Die UCM hofft, dass diese Maßnahme zur kompletten Abschaffung der Zulassungsbedingungen zum Beruf nicht in der Wallonie und in Brüssel durchgeführt wird. Die wallonischen Sozialpartner vertreten ebenfalls diese Position und verdeutlichen dies in einer Stellungnahme an die wallonische Regierung. In diesem Schreiben wird auf die Wichtigkeit der beruflichen Ausbildung, bzw. Erfahrung von mindestens 3 Jahren hingewiesen, die für die Ausübung der reglementierten Berufe verlangt wird. Die Mittelstandsvereinigungen setzen sich weiterhin für die Aufrechterhaltung der Zugangsbedingungen ein und hoffen, dass die wallonische Regierung die Stellungnahme berücksichtigt. Die Vertreter der UCM im Kabinett des Ministers werden uns über die politische Entwicklung und deren Folgen informieren.

Quelle : UCM Newsletter

SECRETARIAT SOCIAL LIEGE – UCM

MITTELSTÄNDLER – 19. Jahrgang (Januar/Februar 2019)